Verkehrs- und Investitionsvertrag

zwischen

dem Landkreis Meißen als Aufgabenträger für den ÖPNV,

vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
- Landkreis -,

dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe als weiteren Aufgabenträger,

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
dieser vertreten durch den Geschäftsführer
Leipziger Straße 120, 01127 Dresden
- ZVOE –

und der Dresdner Verkehrsbetriebe AG als Betreiber für die Landeshautstadt Dresden,

vertreten durch den Vorstand
Trachenberger Straße 40, 01129 Dresden
- **Betreiber** –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Weitere Vertragspartner auf der Seite des Aufgabenträgers Landkreis Meißen sind

die Große Kreisstadt Radebeul,

vertreten durch den Oberbürgermeister
Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul
- Radebeul -,

die Große Kreisstadt Coswig,

vertreten durch den Oberbürgermeister
Karrasstraße 2, 01640 Coswig
- Coswig -

und die Gemeinde Weinböhla,

vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla
- Weinböhla –,

Radebeul, Coswig und Weinböhla zusammen auch Kommunen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
Teil A – Verkehrsvertrag 5
§ 1 Vertragsgegenstand 5
§ 2 Grundlagen 5
§ 3 Mindestanforderungen an die ÖPNV-Versorgung 6
§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit 6
§ 5 Tarif- und Beförderungsbedingungen 7
§ 6 Unterauftragnehmer 7
§ 7 Betriebsprogramm 7
§ 8 Leistungsanpassungen 8
§ 9 Qualitätsanforderungen 9
§ 10 Werbung 10
§ 11 Statusbericht 11
§ 12 Leistungsentgelt und Abrechnung 11
§ 13 Mitfinanzierung durch Radebeul und den ZVOE 12
§ 14 Haftung 13
Teil B - Investitionen 14
§ 15 Grundsätze 14
§ 16 Planung der Vorhaben 14
§ 17 Ausführung der Vorhaben 15
§ 18 Finanzierung 15
Teil C – Schlussbestimmungen 18
§ 19 Umsatzsteuer 18
§ 20 Vertragsdauer, Optionsrecht, Vertragsvollzug 18
§ 21 Kündigung 18
§ 22 Sonstige Bestimmungen 19

Präambel

Die DVB betreibt eine in das Gesamtstraßenbahnnetz der Landeshauptstadt Dresden (LHD) eingebundene Straßenbahnlinie (Linie 4). Die DVB ist Inhaberin der bis zum 27.11.2032 geltenden Liniengenehmigung nach § 13 Personenbeförderungsgesetz für Bau, Betrieb und Linienführung der Straßenbahn.

Die Linie 4 einschließlich des Linienabschnittes auf dem Gebiet des Landkreises wurde mit den übrigen Straßenbahnlinien des Straßenbahnnetzes Dresdens in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA DVB) im Sinne von Art. 2 lit. i) und Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 an die DVB vergeben. Der ÖDA trat am 28.11.2017 in Kraft und hat eine Laufzeit von 22,5 Jahre. Die Mitvergabe des Linienabschnittes der Linie 4 auf dem Gebiet des Landkreises erfolgte einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern LHD und Landkreis.

Ergänzend besteht für die Erbringung der Leistungen auf der Linie 4 ein Verkehrs- und Investitionsvertrag, der am 30. November 2021 ausläuft. Dieser Vertrag regelt insbesondere die Finanzierung der Verkehrsleistungen einschließlich Infrastruktur durch den Landkreis und den ZVOE als Aufgabenträger, sowie die Kommunen Radebeul, Coswig und Weinböhla als weitere Vertragspartner auf Seiten des Landkreises und deren Mitwirkungsrechte in Bezug auf das Verkehrsangebot und die Investitionsdurchführung.

Der Landkreis ist aufgrund der Aufgabenzuweisung des § 3 Abs. 1 des ÖPNV-Gesetzes für den Freistaat Sachsen Aufgabenträger für den ÖPNV auf dem Kreisgebiet. Die Aufgabenträgerschaft für den Nachtverkehr als Teil des Ersatz- und Ergänzungsverkehrs wurde dem ZVOE durch Kreistagsbeschluss vom 25. März 2021 übertragen.

Die Straßenbahn verkehrt auf dem Gebiet des Landkreises im Verdichtungsraum des Ballungsgebietes Oberes Elbtal auf den Territorien von Radebeul, Coswig und Weinböhla mit insgesamt über 65.000 Einwohnern.

Der Vertrag regelt die Finanzierung und Qualitätssicherung des Leistungsangebots der Straßenbahn auf dem Gebiet des Landkreises unter Beachtung der Vorgaben des Nahverkehrsplans des ZVOE. Aufgrund der Einbeziehung der Linie 4 in den ÖDA DVB werden die Rechte und Pflichten des Landkreises und des ZVOE durch diesen Vertrag im Verhältnis zum ÖDA DVB geregelt. Zur Wahrung der bisherigen Kommunikationsstrukturen nimmt die DVB die Interessen der LHD wahr. Die Einbeziehung von Radebeul, Coswig und Weinböhla erfolgt von Rechts wegen über den Landkreis als zuständigem Aufgabenträger für die Gebiete der Kommunen. Zur Gewährleistung eines gemeinschaftlichen und abgestimmten Vorgehens werden Radebeul, Coswig und Weinböhla und der ZVOE sowie die DVB als Betreiberin der Linie 4 in diesen Vertrag einbezogen. Die LHD, die im Verhältnis zur DVB alleinig für den Vollzug des ÖDA DVB zuständig ist, wird die Bestimmungen dieses Vertrags beim Vollzug des ÖDA DVB beachten.

Neben dem Landkreis beteiligen sich Radebeul und der ZVOE an der Finanzierung der Verkehrsleistungen.

Auf der Grundlage dieses Vertrages soll die zum Teil stark verschlissene und abschnittsweise nicht den technischen Anforderungen entsprechende Straßenbahninfrastruktur ausgebaut und modernisiert werden. Vorgesehen ist die weitere Erneuerung der Straßenbahn-Infrastruktur des Betreibers im Zuge des Ausbaus der Meißner Straße in Radebeul und die ergänzende Erneuerung weiterer Straßenbahn-Infrastrukturanlagen auf den Gebieten von Radebeul, Coswig und Weinböhla mit dem Ziel, den Straßenbahnbetrieb weiterhin zu sichern, durch Beschleunigung zu effektivieren sowie für den Fahrgast attraktiver zu gestalten.

An der Finanzierung der notwendigen Investitionen beteiligen sich Landkreis, Radebeul, Coswig, Weinböhla und der ZVOE mit entsprechenden Eigenmitteln.

Dabei gehen die Vertragsparteien davon aus und werden sich dafür einsetzen, dass der Betrieb der Straßenbahnlinie 4 bis nach Weinböhla über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus erfolgen wird.

Landkreis, ZVOE, Radebeul, Coswig und Weinböhla sichern die Finanzierung der Vorhaben nach Maßgabe dieses Vertrages im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten ab. Die DVB sichert zu, dass sofern möglich, für die Vorhaben jeweils Fördermittel beantragt werden. Gemeinsamer Wille ist es, Vorhaben vorrangig auszuführen, für welche Fördermittel bewilligt werden.

Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass aufgrund des Zustandes der Infrastruktur eine weitere Erneuerung der betrieblichen Anlagen der Straßenbahn zur Absicherung der Verkehrsdurchführung über den Zeitraum dieses Verkehrsvertrages unabdingbar ist. Die Vertragsparteien werden daher alle geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen, um die Erneuerung der Straßenbahn-Infrastruktur in Radebeul, Coswig und Weinböhla wie geplant ausführen zu können. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass nur eine planmäßige Ausführung einen dauerhaften, effizienten und attraktiven Straßenbahnbetrieb gewährleisten kann.

Teil A – Verkehrsvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Finanzierung von Linienverkehr mit der Straßenbahn als ÖPNV im Landkreis gemäß PBefG. Dieser Vertrag regelt die Finanzierung der vertragsgegenständlichen Linie sowie die Vorgaben qualitativer Mindeststandards und deren Sicherung.

(2) Der Betreiber bedient auf der Basis seiner Linienverkehrsgenehmigung ein Angebot im Umfang von etwa 565.000 Fahrplankilometern (Fpl-km) pro Kalenderjahr.

(3) Mit der Durchführung des genehmigten Linienverkehrs im ÖPNV erbringt der Betreiber Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge aufgrund des ÖDA DVB, auch im Interesse des Landkreises, des ZVOE und der bedienten Kommunen, deren finanzielle Grundlagen der Landkreis und der ZVOE sowie Radebeul durch Ausgleichsleistungen sichern. Der Betreiber wird auf der Grundlage des ÖDA DVB von der LHD angehalten, die Vorgaben dieses Vertrags für die Leistungserstellung auf der Linie 4 zu erfüllen. Vorgaben, die in dem ÖDA DVB nicht enthalten sind, werden durch diesen Vertrag als Sonderregelung für die Linie 4 in den ÖDA DVB mit einbezogen.

§ 2 Grundlagen

(1) Verbindliche Grundlagen dieses Vertrages sind die im ÖDA DVB umgesetzte VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie die nationalen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über den ÖPNV, insbesondere das Personenbeförderungsgesetz, das Sächsische ÖPNV-Gesetz, das ÖPNVFinAusG, die dem Betreiber erteilte Liniengenehmigung, die mit der VVO GmbH eingegangen oder einzugehenden rechtlichen Beziehungen sowie der Nahverkehrsplan des ZVOE in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Betreiber ist Inhaber der gegenständlichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung. Der Betreiber ist für deren Bestand während der Vertragslaufzeit verantwortlich. Die Verpflichtung des Betreibers nach § 21 PBefG bleibt unberührt. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Betreiber und dem Fahrgast zustande.

(3) Der Betreiber ist eigenverantwortlicher Träger der sich aus Gesetz und öffentlich-rechtlicher Genehmigung ergebenden Rechte und Pflichten. Verkehrsrechtliche Genehmigungsanträge des Betreibers für den ÖPNV müssen in Übereinstimmung mit dem Personenbeförderungsgesetz, dem ÖDA DVB und dem Nahverkehrsplan des ZVOE stehen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Liniengenehmigung des Betreibers fortzuentwickeln und neuen Gegebenheiten anzupassen und alles abzuwehren, was geeignet wäre, die Liniengenehmigung der DVB mit Bezug zum Landkreisgebiet bis zum Ablauf dieses Vertrages zu beeinträchtigen. Die Kosten etwaiger Rechts-

mittel zur Verteidigung der Genehmigung der Linie 4 tragen Landkreis und Betreiber je zur Hälfte. Landkreis und Betreiber stimmen sich vor Ergreifen von Rechtsmitteln ab.

(5) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags mit dem ÖDA DVB kollidieren, ist eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, die die Interessen von Landkreis, ZVOE und Kommunen entsprechend berücksichtigt. Es besteht Einvernehmen, dass die erfolgte Vergabe durch die LHD an die DVB nicht gefährdet werden darf.

§ 3 Mindestanforderungen an die ÖPNV-Versorgung

(1) Der Betreiber orientiert sich bei der quantitativen Gestaltung des Bedienungsangebots an den Anforderungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans des ZVOE in Bezug auf das Gebiet des Landkreises hinsichtlich Erschließung und Erreichbarkeit nach Maßgabe der relationsbezogenen Betrachtung.

(2) Die Vorhaltung und Unterhaltung, Pflege und Instandhaltung der erforderlichen Ressourcen ist Sache des Betreibers.

(3) Im Übrigen sind die gesetzlichen sowie die aus den jeweiligen Genehmigungsbescheiden ersichtlichen Verpflichtungen des Betreibers maßgeblich.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Der Betreiber ist gegenüber dem Landkreis und dem ZVOE sowie den Kommunen Ansprechpartner für alle das Bedienungsangebot auf der Linie 4 und der dafür erforderlichen Infrastruktur betreffenden Fragen. Mit dem Vollzug des Vertrages wird der Landkreis als Aufgabenträger beauftragt. Der Betreiber hat die LHD zu beteiligen, sofern eine Abstimmung in Bezug auf die Linie 4 auf dem Stadtgebiet der LHD oder übergeordneten Fragen zur Wahrung des ÖDA DVB erforderlich ist.

(2) Der Betreiber gestaltet das Bedienungsangebot nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Der Betreiber hat das Recht und die Pflicht, die Verkehrsdienste im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung wirtschaftlich zu nutzen. Die betriebliche Umsetzung der Bedienung liegt allein in der Verantwortung des Betreibers bzw. eines von ihm bestimmten Dritten.

(3) Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, Fahrgastbefragungen durchzuführen. Weitere Erfassungen und Erhebungen behält sich der Landkreis vor. Hierfür gewährt der Betreiber dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten jederzeit freien Zugang zu den eingesetzten Fahrzeugen und stattet die Personen mit entsprechenden Berechtigungsausweisen aus.

(4) Der Betreiber hat sich hinsichtlich der Anschlusssicherung und der Wahrung eines integrierten Fahrplanes kooperativ zu den anderen Verkehrsanbietern im Gebiet des ZVOE zu verhalten. Der Betreiber ist hierbei verpflichtet, den Landkreis bei Streitigkeiten mit Dritten, die den Betrieb der vertragsgegenständlichen Linie betreffen und behindern könnten, umgehend zu informieren.

(5) Der Landkreis, der ZVOE und der Betreiber arbeiten vertrauensvoll zusammen. Der Landkreis bezieht die Kommunen stetig ein. Geheimhaltungsinteressen sowie insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse werden hierbei gewahrt.

(6) Der Landkreis, ZVOE und Kommunen unterrichten den Betreiber rechtzeitig über alle für die ÖPNV-Versorgung relevanten verkehrlichen Maßnahmen und Planungen.

(7) Der Landkreis, ZVOE sowie Kommunen sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit vom Betreiber Auskunft über verkehrliche und wirtschaftliche Aspekte des Bedienungsangebots nebst Tarif, Infrastruktur und sonstige Leistungen zu verlangen.

§ 5 Tarif- und Beförderungsbedingungen

(1) Der Betreiber verpflichtet sich zur Anwendung der im Bediengebiet der DVB jeweils geltenden Beförderungstarife einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen und Übergangstarife des Verbundtarifs auf dem Gebiet des ZVOE sowie zur Mitwirkung im Verkehrsverbund Oberelbe des ZVOE gemäß den jeweils gültigen vertraglichen Regelungen und Übungen und Beachtung von Vorgaben für den Verbundverkehr. Die Erlössicherung (z.B. Fahrausweiskontrolle) ist Sache des Betreibers.

(2) Der Betreiber erklärt sich bereit, bei gegebener Wirtschaftlichkeit weitere vorgegebene tarifliche Sonderangebote im Rahmen der Verträge des ZVOE anzuerkennen und anzuwenden.

§ 6 Unterauftragnehmer

Der Betreiber darf Teilleistungen von Unterauftragnehmern ausführen lassen. Die durch die Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistungen unterliegen den in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen und Standards.

§ 7 Betriebsprogramm

(1) Der Betreiber ist nach dem ÖDA DVB verpflichtet, das Betriebsprogramm (Anlage 1) auf der Basis von etwa 565.000 Fahrplankilometern p.a. zur Bedienung der Allgemeinheit zu erstellen. Das Bedienschema ergibt sich aus Anlage 1.

(2) Der Betreiber ist nach dem ÖDA DVB verpflichtet, die jeweils gültigen Fahrpläne einzuhalten und einen pünktlichen Betrieb zu gewährleisten. Er erfüllt insbesondere die Betriebspflicht und die Beförderungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz.

(3) Der Betreiber richtet einen Ersatzverkehr (EV) ein, wenn der Straßenbahnbetrieb, z. B. während Bauarbeiten, nicht durchgeführt werden kann. Der EV ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dessen Einrichtung, den betroffenen Kommunen anzuzeigen bzw. abzustimmen. Art und Umfang des EV entsprechen dem üblichen Angebot des Straßenbahnbetriebes. Der Betreiber informiert die Fahrgäste an den

Haltestellen, in den Fahrzeugen sowie über Medien rechtzeitig und in geeigneter Weise über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer des EV.

(4) Betriebsstörungen im Straßenbahnverkehr sind schnellstmöglich zu beseitigen; wenn erforderlich, ist ein EV einzurichten.

§ 8 Leistungsanpassungen

(1) Der Landkreis und der ZVOE können nach Abstimmung mit dem Betreiber Leistungsanpassungen wie folgt verlangen:

1. Bestellung, Abbestellung oder die Umbestellung von Fahrten im jeweiligen fahrplanmäßigen Betriebsprogramm,

2. Zusatzleistungen über Nr. 1 hinausgehend,

3. schrittweise Anpassung des Leistungsangebotes des Betreibers um bis zu 25 % während der Vertragslaufzeit, jedoch pro Kalenderjahr nicht mehr als 5 %.

(2) Leistungsanpassungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie im betrieblichen Kontext des Gesamtbetriebs der Linie 4 der DVB sinnvoll darstellbar sind. Im Falle von Nr. 3 ist dies ggf. durch einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Abweichung von der Frist gemäß Abs. 3 zu ermöglichen.

(3) Leistungsanpassungen können im Regelfall nur zum Fahrplanwechsel des Betreibers erfolgen und sind bis zum 30.06. bei ihm geltend zu machen, um eine Umsetzung im Rahmen der Fortschreibung von Einsatzzeiten und Grundtakten aufgrund des ÖDA DVB zu gewährleisten.

(4) Alle Leistungsanpassungen sind stetig nachzuverfolgen und nach der Höhe und der Struktur gesondert abzustimmen. Leistungsanpassungen sollen in der Regel nur einmal im Rahmen der vierjährigen Revisionsperiode erfolgen.

(5) Zusatzleistungen werden zu den Konditionen dieses Vertrages vergütet.

(6) Der Landkreis und der ZVOE verpflichten sich, eine eventuelle Reduzierung des Leistungsumfanges nicht durch die Erteilung von Aufträgen an Dritte zu kompensieren.

(7) Der Betreiber kann nach interner Zustimmung der LHD Anpassungen infolge nachweislicher wirtschaftlicher Notwendigkeiten nach einvernehmlicher Anhörung des Landkreises und – bei Betroffenheit – des ZVOE vornehmen.

(8) Werden auf der Grundlage des ÖDA DVB wesentliche Änderungen gemäß PBefG im Leistungsangebot bzw. der Linienführung oder der Betriebs- und Taktzeiten der Linie 4 auf dem Gebiet des Landkreises beabsichtigt, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des Landkreises und, bei Betroffenheit, des ZVOE. Eine Entscheidung des Landkreises und des ZVOE erfolgt unverzüglich in der nächstmöglichen Beratung des Kreistages, in der Regel binnen drei Monaten. Notwendige Zustimmungen der Genehmigungsbehörde sind bei Änderungen des Leistungsumfanges einzuholen.

§ 9 Qualitätsanforderungen

Der Betreiber verpflichtet sich zu den nachfolgenden Standards:

Standard	Anforderung
	Fahrzeugstandards
Technische Sicherheit	Einhaltung der gültigen Vorschriften und der Wartungsintervalle (BO Strab, BO Kraft etc.), Vorhalten leistungsfähiger Werkstattkapazitäten
Mitnahme aller Fahrgastgruppen (Herstellung Barrierefreiheit)	Fahrzeugneubeschaffung: ausschließl. Niederflurfahrzeuge. Einsatz hochfluriger Straßenbahnen im Linienverkehr bei max. 1 % aller Fahrten in Sondersituationen, Einsatz hochfluriger Busse ausnahmsweise bei Schienenersatzverkehr und Verstärkerfahrten. Rampen in allen Niederflurfahrzeugen, ausreichend Platz für Rollstühle, Kinderwagen, Fahrräder, Blindeninformationssystem in allen Niederflurfahrzeugen,
Umweltbelastung	geringe Lärmemissionen gemäß gültiger Vorschriften,
Verkehrsleit- und Kommunikationstechnik	Ausstattung zur LSA-Beeinflussung und zur dynamischen Information im Fahrzeug und an den Haltestellen,
Vertriebstechnik	Fahrscheinerwerb in allen Fahrzeugen einschließlich EV-Bus, Entwerter für Fahrausweise in jedem Fahrzeug.
Sauberkeit	Inbetriebnahme gereinigter Fahrzeuge (tägliche Innenreinigung, regelmäßige Außenreinigung und nach Bedarf), Einhaltung Sauberkeitsgarantie
	Beförderungsstandards
Pünktlichkeit	Gemäß Nahverkehrsplan sollen 95 % der Beförderungsleistungen pünktlich erbracht werden, Einhaltung Pünktlichkeitsgarantie.
Anschlüsse/Umsteigen	Räumliche Verknüpfung: bestmögliche Anordnung von Umsteigehaltestellen an Knotenpunkten, Zeitliche Verknüpfung: Festlegung von Anschlüssen bzw. Übergängen entsprechend der Verkehrsnachfrage und der verkehrsplanerischen Bedeutung unter Einbeziehung der Verkehrsmittel anderer Unternehmen, Information zu Umsteigemöglichkeiten in Netzplänen, Fahrplänen (außer Haltestellenfahrplänen) und Fahrzeugen, Kundengarantie im dort beschriebenen Umfang.
Fahrzeugeinsatz/ Kapazität	Maximale Fahrzeugauslastung in den Spitzenstunden 85 % durch Bereitstellung entsprechender Fahrzeugkapazitäten.
Subjektive Sicherheit	Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste während der Beförderung durch Einsatz von Video- und Kamerasystem in den Fahrzeugen (Anteil ohne Video- und Kamerasystemen in max. 3,5 % der Straßenbahnen) und entsprechend geschultem Personal incl. zusätzlichem Sicherheits- und Aufsichtspersonal entsprechend der Sicherheitslage, Fahrzeugneubeschaffung: Ausstattung mit Video- und Kamerasystemen.
	Managementstandards
Störungsmanagement	Schnellstmögliche Beseitigung von Störungen, Kundeninformation im Störungsfall durch Vorhalten einer Leitstelle mit Rechnergestütztem Betriebsleitsystem im 24-Stunden-Be-

	trieb sowie weiteren Einrichtungen des Störungsmanagements (z. B. Reparaturdispatcher bzw. mobile Fahrzeugschlosser, Fahrleitungsreparatur), Durchsagen an Fahrgäste in Fahrzeugen.
Informationsmanagement und Service	Gewährleistung ausreichender Information vor und während der Beförderung bzw. mit weiterem Servicepersonal im Netz, telefonische Auskunft im 24-Stunden-Betrieb, Fahrplan- und Angebotsinformationen an Haltestellen, digital, geschultes Fahr- und Servicepersonal, Marketing, Adäquate Darstellung aller Angebote unabhängig vom Unternehmen (z. B. Liniennetzplan), Einhaltung der Antwortgarantie.
Vertrieb	Flächendeckender Vertrieb, Fahrkartensortiment entsprechend den Vorgaben von § 5, 24-Stunden-Verfügbarkeit.
	Personalstandards
Fahr- und Servicepersonal	Freundliche und kompetente Beratung der Fahrgäste zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen in deutscher Sprache, Dienstkleidung
Mitarbeiterschulung	Regelmäßige Fortbildung in fachlicher und kundenorientierter Sicht
Sicherung Personalstamm	Ausbildung von Fachpersonal entsprechend dem Bedarf
	Infrastrukturstandards
Gleis- und Haltestellenanlagen, Fahrleitung	Einhaltung gültiger Vorschriften und Wartungsintervalle Neue Anlagen: barrierefreie Gestaltung der Zugangsstellen
Ordnung und Sauberkeit	Regelmäßige Streckeninspektionen der Gleisinfrastruktur, Einsatz von Rasengleis wenn stadtplanerisch erwünscht und technisch möglich, Haltestellen: zügige Reparatur bzw. Auswechslung beschädigter Ausrüstungsgegenstände, Kundengarantie der DVB im beschriebenen Umfang

§ 10 Werbung

(1) Das Recht zur Werbung im und am Fahrzeug sowie das Recht zum Einbehalt der aus der Werbung erzielten Vergütung steht dem Betreiber zu. Die vom Betreiber zu verantwortende Werbung darf den Interessen des Landkreises, des ZVOE und der Kommunen nicht zuwiderlaufen.

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, keine Werbung für politische Parteien oder Organisationen in oder an den Fahrzeugen anzubringen. Der Betreiber verpflichtet sich, auch die Verteilung jeglicher Werbung oder Informationen solcher Organisationen in den Fahrzeugen zu unterbinden.

§ 11 Statusbericht

(1) Der Betreiber erstattet dem Landkreis auf dessen begründete Anforderung einen Statusbericht. Inhalte können z.B. die Zusammenfassung der Fahrtausfälle sowie der sonstigen Schlechtleistungen mit Relevanz für die Verminderung der Vergütung, Fahrgastbeschwerden oder Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten sein.

(2) Der zu betrachtende Zeitraum ist, wenn nicht übereinstimmend etwas Anderes vereinbart wird, der der Anforderung folgende Monat.

§ 12 Leistungsentgelt und Abrechnung

(1) Der Landkreis erstattet zugunsten der LHD jährlich die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Leistungsangebots der Linie 4 auf seinem Gebiet (Leistungsentgelt). Zur Vereinfachung der Abwicklung erfolgt die Zahlung von Abschlägen und ggf. eines Restbetrags unmittelbar vom Landkreis an den Betreiber mit befreiender Wirkung. Der Betreiber unterrichtet die LHD über Zahlungsverzüge.

(2) Der Landkreis leistet auf Basis einer vom Betreiber im Vorjahr bis zum 30.11. erstellten Vorkalkulation für einen Vierjahreszeitraum gemäß dem Schema der Anlage 2b eine vierteljährliche gleiche Abschlagszahlung. Diese ist jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines jeden Kalenderjahres fällig. Der vorab zu zahlende Jahresbetrag für den ersten Revisionszyklus beträgt 2.104.000,00 € pro Jahr. Die Abrechnung für Dezember 2021 erfolgt noch nach den Regelungen des Verkehrs- und Investitionssicherungsvertrages vom 21.12.2010.

(3) Das Abrechnungsschema nach Anlage 2b bildet die Plankosten der Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab. Die Plankosten sind nach ihrer tatsächlichen Fortentwicklung unter Anwendung der Festlegungen für die jeweiligen Bezugsgrößen in Anlage 2a für den folgenden Vierjahreszeitraum neu zu bestimmen.

(4) Dem Leistungsentgelt wird ein angemessener Gewinn im Sinne von Nr. 6 des Anhangs der VO EG 1370/2007 zugerechnet. Er wird aus Vereinfachungsgründen als Umsatzrendite des Betreibers aus dem gegenständlichen Verkehrsangebot festgelegt. Die Umsatzrendite wird in Höhe des 12-Monats-Euribors plus 1-%-Punkt zum 30.09. eines Jahres festgelegt und in der Abrechnung gemäß Absatz 6 angesetzt

(5) Im Falle von Leistungsreduzierungen gemäß § 8 reduziert sich das Leistungsentgelt im entsprechenden Umfang unter Beachtung des Abrechnungsschemas analog des Kalkulationsschemas nach Anlage 2a. Remanenzkosten des Betreibers sind auf Nachweis auszugleichen.

(6) Der Betreiber erstellt eine jährliche Berechnung des tatsächlichen Entgeltes für die Erbringung der Verkehrsleistung unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Kosten und Erträge einschließlich des angemessenen Gewinns nach dem Abrech-

nungsschema nach Anlage 2b. Die Spitzabrechnung erfolgt jeweils nach vier Jahren, erstmals für die Kalenderjahre 2022 bis 2025 drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses des Betreibers. Ein Zahlungsausgleich erfolgt spätestens vier Wochen nach Vorlage der Spitzabrechnung durch den Betreiber beim Landkreis; im Falle einer Prüfung gemäß Abs. 7 verlängert sich diese Frist um die prüfungsbedingte Zeit.

(7) Der Zuschussbetrag für den Vierjahreszeitraum deckt die Betriebskosten zzgl. des Gewinns gemäß Abs. 4 des Betreibers nach Abzug der Einnahmen und beinhaltet keine Überkompensation des Betreibers. Die Betriebskosten (aufwandsgleich) und Einnahmen werden aus den festgestellten Jahresabschlüssen des Betreibers abgeleitet. Die Betriebskosten und Einnahmen des Betreibers werden den Leistungsparametern dieses Vertrags gemäß Anlage 2b verursachungsgerecht direkt oder indirekt nach betriebswirtschaftlich anerkannten Grundsätzen stetig zugeordnet. Der Landkreis kann die Zuordnung auf eigene Kosten durch einen von ihm benannten Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Er kann die Spitzabrechnung eines Vierjahreszeitraums ebenfalls auf eigene Kosten durch einen von ihm benannten Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Der Betreiber hat dem vom Auftraggeber benannten Wirtschaftsprüfer alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Mitfinanzierung durch Radebeul und den ZVOE

(1) Radebeul beteiligt sich an dem Leistungsentgelt, womit eine Verdichtung des Bedientaktes über den Grundtakt der Straßenbahnen hinaus finanziert wird. Die Mitfinanzierung durch Radebeul ist auf 31,2 % des Jahresbetrages begrenzt. Zur Finanzierung des Leistungsangebotes zahlt Radebeul im Zeitraum 2022 bis 2025 an den Landkreis einen vierteljährlichen Abschlag von 164.000,00 €, insgesamt jährlich 656.000,00 €, auf ein vom Landkreis zu benennendes Konto, der jeweils am 05. März, 05. Juni, 05. September und 05. Dezember eines jeden Kalenderjahres fällig ist.

(2) Der ZVOE beteiligt sich an dem Leistungsentgelt, womit der Nachtverkehr des Betreibers finanziert wird. Der jährliche Anteil der ZVOE ist auf 6,4 % des Jahresbetrages begrenzt. Zur Finanzierung des Leistungsentgeltes zahlt der ZVOE an den Landkreis im Zeitraum 2022 bis 2025 einen vierteljährlichen Abschlag von 33.750,00 €, insgesamt jährlich 135.000,00 Euro, auf ein vom Landkreis zu benennendes Konto, der jeweils am 05. März, 05 Juni, 05. September und 05. Dezember eines jeden Kalenderjahres fällig ist.

(3) Der Landkreis erstattet sowohl Radebeul als auch dem ZVOE deren Geldleistungen entsprechend deren Anteil an der Gesamtfinanzierung der Verkehrsleistungen zurück, soweit das Leistungsentgelt die vereinbarte Obergrenze (§ 13 Abs. 1 und 2) nicht erreicht. Radebeul und der ZVOE haben das Recht auf Einsichtnahme und Prüfung der Abrechnung des Betreibers gemäß § 12 Abs. 6.

(4) Im Falle von Leistungsanpassungen gemäß § 8 reduzieren sich die Mitfinanzierungsanteile von Radebeul und ZVOE in ihrem Verhältnis zur Gesamtsumme – ohne Berücksichtigung der Art der Leistungsanpassungen.

§ 14 Haftung

(1) Fahrzeughalter ist der Betreiber. Er stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen oder Dritten aufgrund des Haftpflicht-, des Straßenverkehrsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen sowie des Beförderungsvertrages erhoben werden.

(2) Erheben Personen im Zusammenhang mit den vereinbarten Verkehrsleistungen Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber, hat dieser den Betreiber unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber wird den Anspruchsteller an den Betreiber verweisen.

(3) Den Vertragsparteien stehen keine Ansprüche aus Verzug oder Unmöglichkeit zu, wenn der Verzug oder die Unmöglichkeit auf Umstände zurückzuführen sind, die von keiner Vertragspartei zu vertreten sind, wie Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Unterbrechung des Transportwesens, Beschlagnahme, Feuer u. ä. Bei Kenntnisnahme von einem solchen Ereignis hat die Vertragspartei, in deren Sphäre es fällt, die andere Vertragspartei unverzüglich und auf schnellstem Wege hiervon zu unterrichten.

(4) Der Betreiber ist verpflichtet, eine den bekannten Risiken entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung zu seinen Lasten für die Dauer dieses Vertrages vorzuhalten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Teil B - Investitionen

§ 15 Grundsätze

(1) Für die Erneuerung der Straßenbahn-Infrastruktur in Radebeul, Coswig und Weinböhla wird entsprechend der Anlage 3 a/b zu diesem Vertrag auf der Grundlage des gemeinsamen Investitionskonzeptes des Landkreises, der Kommunen und des ZVOE von dem Betreiber geplant und ausgeführt.

(2) Die Ausführung der einzelnen Vorhaben wird zwischen dem Betreiber und dem Landkreis sowie dem ZVOE und den beteiligten Kommunen jährlich jeweils für das Folgejahr vereinbart, wobei einvernehmlich vereinbarte Abweichungen von den Vorgaben der Anlage 3 a/b möglich sind. Zu den einzelnen Vorhaben sind Planungs- und Objektvereinbarungen abzuschließen.

(3) Grundsätzlich soll mit der Abrechnung der vierjährigen Betriebsperiode das Investitionskonzept fortgeschrieben und die Umsetzung der für die folgende Revisionsperiode vorgesehenen Maßnahmen vereinbart werden.

§ 16 Planung der Vorhaben

(1) Für die Vorhaben der Erneuerung der Straßenbahn-Infrastruktur im Landkreis gemäß Anlage 3 a/b werden zwischen dem Landkreis, der jeweils beteiligten Stadt und Gemeinde und dem Betreiber zur Realisierung der Planungsleistungen Vereinbarungen abgeschlossen.

(2) In den Planungsvereinbarungen werden die städtebaulichen und verkehrstechnischen Zielstellungen des Vorhabens fixiert. Die Aufgabenstellungen, insbesondere aber die Planungsergebnisse müssen die Kriterien der Förderfähigkeit des Vorhabens beachten.

(3) Für Komplexvorhaben, u. a. im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen, ist die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde Planungsträger der Genehmigungsplanung. Die Ausführungsplanung der Straßenbahn-Infrastruktur liegt in Trägerschaft des Betreibers.

(4) Bestandteile der Planungsvereinbarung zwischen den Planungsbeteiligten sind mindestens:

a) Objektbezeichnung sowie Art und Umfang des Vorhabens,

b) Festlegung der Planungsverantwortlichkeiten und Mitwirkung,

c) zu erreichendes Planungsziel,

d) Planungszeitraum mit Terminen der einzelnen Planungsphasen,

e) zu beauftragende Planungsbüros,

f) Kosten und Finanzierung der Planungsleistungen.

§ 17 Ausführung der Vorhaben

(1) Der Betreiber ist für die Ausführung und Realisierung der Erneuerung der in seinem Eigentum befindlichen Straßenbahn-Infrastruktur zuständig. Voraussetzung der Realisierung der Vorhaben ist eine gesicherte Finanzierung. Dazu wird zusammen mit der Planungs- und Objektvereinbarung für das Vorhaben eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen. Diese kann in die Objektvereinbarung integriert werden.

(2) Für Vorhaben der Erneuerung der Straßenbahn-Infrastruktur bilden Objektvereinbarungen zwischen dem Landkreis, der jeweils beteiligten Stadt bzw. Gemeinde, dem ZVOE und dem Betreiber die Grundlage zur Ausführung des Vorhabens.

(3) Die zwischen den Beteiligten abgeschlossene Objektvereinbarung für Vorhaben der Erneuerung der Straßenbahn-Infrastruktur umfassen mindestens folgende Bestandteile:

a) Gegenstand und Umfang des Vorhabens,

b) Realisierungsabschnitte und Termine,

c) Verantwortlichkeiten der Ausschreibung und Vergabe, Durchführung des Vorhabens einschließlich Bauleitung und -überwachung,

d) Abnahme und Übernahme der Vorhaben einschließlich Schlussvermessung,

e) Kostenbeteiligung und Finanzierung,

f) Planungsunterlagen einschließlich Kostenberechnung als Anlagen.

(4) Der Betreiber beantragt die für die Ausführung der Erneuerung der Straßenbahn-Infrastruktur erforderlichen Genehmigungen und die Fördermittel.

§ 18 Finanzierung

(1) Der Landkreis, ZVOE und die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Vorhaben, welche der Betreiber gemäß Anlage 3a/b planen und ausführen wird, in Höhe von 21.200.000,00 Euro echten Zuschusses während der Laufzeit dieses Vertrages. Der Gesamtbetrag verteilt sich bei einer 15-jährigen Vertragslaufzeit wie nachfolgend:

		Jahresbetrag
Landkreis	10.324.400,00 €	688.293,00 €
Kommunen	8.649.600,00 €	576.640,00 € *(Aufteilung ist noch offen)*
Radebeul	XXX €	XXX €
Coswig	XXX €	XXX €
Weinböhla	XXX €	XXX €
ZVOE	2.226.000,00 €	148.400,00 €

(2) Der Landkreis ruft die bei den Vertragspartnern gebildeten jährlichen Investitionszuschüsse in dem Jahr schrittweise je nach konkreten Finanzierungsbedarf ab, in dem die vereinbarte Baumaßnahme beginnt. Vorab werden anteilig Mittel für Planungsleistungen abgerufen. Der Mittelabruf wird in den jährlichen Beratungen durch die Vertragspartner vereinbart. Abweichende Zahlungsmodalitäten können einvernehmlich vereinbart werden. Zahlungen erfolgen unmittelbar an den Betreiber.

(3) Nach dem Ende dieses Vertrages nicht verbrauchte Finanzmittel sind bis zum 30. November des auf das Ende der Vertragslaufzeit folgenden Jahres auf der Grundlage einer von allen Beteiligten bestätigten Schlussrechnung, anteilig auf ihre eingezahlten Mittel auszuzahlen.

(4) Soweit die zur Verfügung stehenden Finanzmittel (Mittel nach vorstehendem Abs. 1 zzgl. Fördermittel) nicht die Kosten der gemäß Anlage 3 a/b auszuführenden Vorhaben decken, werden die der Landkreis, der ZVOE und die Kommunen Vertragsparteien unverzüglich über den Fortgang der geplanten Investitionen sowie die Folgen für das Betriebsprogramm verhandeln.

(5) Soweit die in den Objekt- und Finanzierungsvereinbarungen festgelegten Kosten bei der Ausführung eines Bauabschnitts unvermeidlich überschritten werden, wird der Betreiber diesen Umstand unverzüglich anzeigen und mit dem Landkreis abstimmen, ggf. die Kostenunterdeckung vorfinanzieren und somit die Ausführung des betroffenen Bauabschnitts sichern. Die entstehenden Kosten werden mit den im Folgejahr bereitzustellenden Mitteln ausgeglichen. Die Anzeigepflicht bleibt davon unberührt.

(6) Soweit nach Inkrafttreten dieses Vertrages unvorhersehbare Investitionen erforderlich werden und der Fahrbetrieb ohne diese Investitionen nicht – wie im Verkehrsvertrag vereinbart – aufrechterhalten werden kann, gilt Abs. 4 entsprechend. Die Investitionsplanung ist anzupassen. Der Betreiber weist die Unvorhersehbarkeit der Investitionen nach und rechnet nach Durchführung der Investitionen seine Aufwendungen schriftlich ab.

(7) Der Betreiber verwendet die bereitgestellten Mittel zur Finanzierung der einzelnen Vorhaben in der Reihenfolge bzw. Priorität, wie sie in der Anlage 3 a/b und in den Objektvereinbarungen festgelegt sind. Soweit die bereitgestellten Mittel nicht zur Finanzierung aller in der Anlage 3 a/b festgelegten Vorhaben ausreichen, so entscheiden die Vertragsparteien einvernehmlich über die Nichtausführung einzelner Maßnahmen oder über eine Erhöhung der bereitzustellenden Finanzierung.

(8) Nach Beendigung jedes einzelnen Vorhabens weist der Betreiber gegenüber dem Landkreis deren vollständigen Abschluss, Kosten sowie Form und Umfang der Förderung nach dem ÖPNVG oder sonstiger Vorschriften sowie die von den Parteien bereitgestellten Mittel nach. Die Einreichung von Abschlagsrechnungen vor Abschluss des jeweiligen Vorhabens ist möglich. Die nicht geförderten Kosten werden vom Landkreis nach Vorlage einer spezifizierten Kostenaufstellung durch den Betreiber in den Grenzen des vorstehenden Absatz 1 finanziert. Der Betreiber stellt dazu dem Landkreis alle notwendigen Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung. Ein etwaiger Saldo wird in den Grenzen des Abs. 1 binnen eines Monats nach Vorlage der Unterlagen ausgeglichen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Betreibers, den gegenüber der Fördermittel-Bewilligungsbehörde die Verwendung der in Anspruch genommenen Fördermittel nachzuweisen und abzurechnen.

(9) Dem ZVOE wird ermöglicht, in Rahmen seiner Förderprogramme ggf. weitere Mittel für die Erneuerung der Straßenbahn-Infrastruktur bereitzustellen.

Teil C – Schlussbestimmungen

§ 19 Umsatzsteuer

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Leistungsentgelt und die Investitionszuschüsse keine Umsatzsteuer enthalten. Sie gehen davon aus, dass die Zahlungen entsprechend den Festlegungen der Finanzministerkonferenz vom 18.05.1995 einer Umsatzsteuerpflicht nicht unterliegen. Sollte sich diese Annahme als unrichtig herausstellen, werden die Vertragsparteien unverzüglich über eine Anpassung des Vertrages verhandeln.

§ 20 Vertragsdauer, Optionsrecht, Vertragsvollzug

(1) Der Betreiber erbringt die Verkehrsleistungen vom 01. Dezember 2021 bis zum 30. November 2036.

(2) Der Landkreis erhält das einseitige Recht, den Vertrag zu den vereinbarten Konditionen bis zum 27. Mai 2040 zu verlängern. Dieses Optionsrecht muss bis zum 30. November 2035 schriftlich gegenüber dem Betreiber und mit Wirkung gegenüber dem Betreiber ausgeübt werden.

(3) Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.

(4) Voraussetzungen für diesen Vertrag ist, dass der Betreiber über die erforderliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 PBefG sowie über die erforderlichen Straßenbenutzungsverträge verfügt und ein gültigerer ÖDA mit der Landeshauptstadt Dresden vorliegt.

(5) Der Vollzug des Vertrages obliegt dem Landkreis als Aufgabenträger auch für den ZVOE und die Kommunen.

§ 21 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein solcher Grund liegt für den Landkreis insbesondere dann vor, wenn

a) Der Betreiber die bereitgestellten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet oder

b) Radebeul, Coswig oder Weinböhla aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Zuwendungen nach § 18 nicht mehr bereitstellen dürfen (z. B. durch Auflagen der Rechtsaufsichtsbehörde).

Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel weder den Eigenmittelanteil für die Ausführung der Vorhaben noch die Kosten der erforderlichen Investitionen zur Aufrechterhaltung des Fahrbetriebs dieses Vertrages decken, so liegt darin ein wichtiger Grund zur Beendigung dieses Vertrages.

(3) Der Landkreis ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn

a) der Betreiber die Interessen des Landkreises oder des ZVOE oder einer der beteiligten Kommunen in erheblichem Umfang schuldhaft verletzt hat,

b) der Betreiber grob oder wiederholt schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,

c) die dem Betreiber erteilte personenbeförderungsrechtliche Genehmigung für die Verkehrsleistungen vor Ablauf dieses Vertrages widerrufen, zurückgenommen, von einem Dritten erfolgreich angefochten oder sonst wie aufgehoben wird,

d) über das Vermögen des Betreibers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird,

e) Verhandlungen über eine Berücksichtigung einer Umsatzsteuerpflicht nach § 19 nicht binnen drei Monaten durch den Abschluss eines neuen Vertrages erfolgreich beendet wurden; die Frist beginnt mit dem Zugang der Erklärung einer Vertragspartei; solche Verhandlungen führen zu wollen, bei den anderen Vertragsparteien.

(4) Bei einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch den Landkreis ist der Betreiber verpflichtet, Verkehrsleistungen zu den Bedingungen dieses Vertrages noch so lange zu erbringen, wie dies dem Landkreis zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlich scheint, jedoch nicht länger als ein Jahr, unter Fortführung der Finanzierung des Verkehrs.

(5) Wird dieser Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Betreiber nicht zu vertreten hat, so kann der Betreiber vom Landkreis die Erstattung nachweislich entstandener Remanenzkosten (z. B. aus der Fahrzeug-, Personal- und Infrastrukturvorhaltung) verlangen. Der Betreiber legt hierüber eine spezifizierte Rechnung, die in Bezug auf ihre Angemessenheit unabhängig gutachterlich zu bestätigen ist.

(6) Die Vertragsparteien können den Vertrag einvernehmlich beenden, sobald und soweit sie dies für erforderlich halten. In diesem Fall werden sie Termine und Bedingungen der Vertragsbeendigung gesondert schriftlich vereinbaren.

§ 22 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, über die aufgrund dieses Vertrages zu leistende Finanzierung der Investitionen für die Straßenbahnlinie 4 und der Betriebskosten in der Öffentlichkeit zu berichten.

(2) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Dresden.

(3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder der Vertrag Lücken enthält, gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Regelung als verein-

bart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

(4) Soweit die Ausreichung von staatlichen Fördermitteln unter der Bedingung steht, dass die Straßenbahn auch nach der Laufzeit dieses Vertrages im Gebiet des Landkreises betrieben wird, wird der Landkreis alles Erforderliche veranlassen, um eine eventuelle Rückforderung von Fördermitteln zu vermeiden.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich seiner Anlagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Teil D – Anlagen und Vertragsbestandteile

Folgende Anlagen sind unabdingbare Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1 - Verkehrsleistung Linie 4 Radebeul Ost - Weinböhla
Anlage 2a – Abrechnungsschema zur Gewährung der Ausgleichsleistung (Verfahren)
Anlage 2b – Abrechnungsschema zur Gewährung der Ausgleichsleistung (Übersicht)
Anlage 3a – Investitionsübersicht
Anlage 3b – Projektdatenblätter

xxx, den xx November 2021

Ralf Hänsel
Landrat
Landkreis Meißen

Burkhard Ehlen
Geschäftsführer
ZVOE*

Andreas Hemmersbach
Vorstand
DVB AG

Lars Seiffert
Vorstand
DVB AG

Bert Wendsche
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Radebeul

Thomas Schubert
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Coswig

Siegfried Zenker
Bürgermeister
Gemeinde Weinböhla

* unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Verbandsversammlung des ZVOE